

LVR · Dezernat 7 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

An die  
federführende Geschäftsstelle  
der Gemeinsamen Kommission  
des Rahmenvertrages nach § 79 SGB XII  
- im Hause -

Köln, 14. April 2014 |  
|  
|  
|

**Inklusive Förderung von Kindern mit (drohender) wesentlicher Behinderung in Kindertageseinrichtungen nach §§ 22 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) Beschluss über LT 4 des Landesrahmenvertrages**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landschaftsverband Rheinland als überörtlicher Sozialhilfeträger und Vertragspartei gemäß § 17 Abs. 2 b) des Rahmenvertrages gemäß § 79 Abs. 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII in NRW (In Folge: LRV NRW) bittet, über die folgende Beschlussvorlage auf der nächsten Sitzung der Gemeinsamen Kommission am 7. Mai 2014 in Köln zu beraten.

**I. Einvernehmlicher Beschluss der Kommission**

*Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Anlagen 1 und 2 zu § 11 betreffend Leistungstyp 4 des LRV NRW „Maßnahmen der Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderungen in integrativen und Schwerpunkteinrichtungen“ für Leistungen nach dem SGB XII in Kindertagesstätten im Sinne der §§ 22 ff. Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Rheinland mit Inkrafttreten der Förderrichtlinien des LVR zur Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInk) am 1. März 2014*

1. keine rechtliche Wirkung mehr entfalten oder
2. der LRV NRW insoweit durch Streichung des LT 4 in den o.g. Anlagen den neuen rechtlichen Verhältnissen entsprechend anzupassen ist.



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)

LVR – Landschaftsverband Rheinland  
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Horion-Haus, Hermann-Pünder-Straße 1  
Pakete: Ottoplatz 2, 50679 Köln  
LVR im Internet: [www.lvr.de](http://www.lvr.de)  
Elektronischer Newsletter „Soziales, Integration“ – Bestellung über [www.soziales.lvr.de](http://www.soziales.lvr.de)  
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:  
Landesbank Hessen-Thüringen, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)  
IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061, BIC: WELADED3333

Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)  
IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501, BIC: PBNKDEFF370

## **II. Hilfsweise Kündigungserklärung des LVR**

Für den Fall, dass ein einstimmiger Beschluss zu Gliederungspunkt I. 1. oder 2. nicht zu Stande kommt, kündigt der LVR hilfsweise nach § 28 LRV ordentlich den LRV NRW in Bezug auf die im LT 4 vorgesehenen Maßnahmen der Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderung in integrativen Tagesstättengruppen im Rheinland fristgerecht zum 31.12.2015.

### **Begründung:**

#### **I.**

##### **1. Teilweise rechtsungültige Vereinbarung**

Der am 1.1.2002 in Kraft getretene und auf Grundlage des § 79 SGB XII geschlossene heute noch gültige LRV NRW regelt die Rahmenbedingungen für voll- und teilstationäre Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, der Hilfen zur Pflege und der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 53 ff., 61 ff. und §§ 67 ff. SGB XII) in Bezug auf Leistungen, Vergütungen sowie Qualität und Wirtschaftlichkeit einschließlich Prüfungen.

Der vereinbarte Leistungstyp 4 „*Maßnahmen der Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderungen in integrativen und Schwerpunkteinrichtungen*“ beinhaltete nach dem damaligen offenkundigen Willen der Vertragsparteien auch die sog. integrativen Tagesstättengruppen im Rheinland (so die Erklärung in der Fußnote). Diese stellten einzelne Gruppen von jeweils zehn nichtbehinderten und fünf behinderten Kindern in einer Regelkindertagestätte dar. Die dort erbrachten Leistungen werden nach den Vorstellungen der Vertragsparteien als „*Maßnahmen der Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderungen ... in teilstationärer Form ...erbracht*“ (S. 20, „Art und Umfang der Leistungen“).

Nach § 1 Abs. 3 LRV NRW wurden Einrichtungen definiert als „*auf gewisse Dauer angelegte organisatorisch strukturierte Zusammenfassung personeller und sächlicher Mittel mit dem Ziel, ausschließlich oder teilweise Leistungen der Sozialhilfe für einen wechselnden Kreis von Personen zu erbringen.*“ Diese vertragliche Definition entsprach in der Auslegung und Anwendung auf integrative Tagesstättengruppen in Tageseinrichtungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz nicht den gesetzlichen Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes. Eine die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers auslösende Zuständigkeitszuweisung für „*Einrichtungen zur teilstationären Betreuung*“ (§ 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG) umfasste nach allgemeiner Ansicht sog. Sonderkindergärten, nicht aber Kindergärten als solche (vgl. nur Schellhorn/Schellhorn, Kom. BSHG, 16. Aufl. 2002, § 100 Rn. 36 m.w.N.).

Damals wie heute erfordert die teil- und die vollstationäre Unterbringung im Gegensatz zur ambulanten Leistungserbringung über die bloße Zusammenfassung von personellen und sächlichen Mitteln in einer besonderen Organisationsform und eine auf Dauer angelegte regelmäßige Belegung hinaus eine in der Institution bereits angelegte geeignete sozialhilfrechtliche Betreuung (vgl. zum Ganzen nur LSG NRW, Urte. vom 07.04.2008, Az. L 20 SO 53/06 Rn. 52; LSG NRW, Urteil vom 10.02.2011, Az. L 9 SO 11/08 Rn. 31 ff.; BVerwG, Urteil vom 24.02.1994, Az. 5 C 24/94 Rn. 15 ff.).

Die im Kinder- und Jugendhilferecht (KJHG, heute SGB VIII) angelegte normative Grundkonzeption einer Tageseinrichtung für Kinder war und ist generell auf die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern – unabhängig von einer Behinderung – ausgerichtet. Es besteht kein die Einrichtung prägender behinderungsspezifischer Einrichtungscharakter. Kindertagesstätten verfolgen vom normativen Grund aus betrachtet – anders als heilpädagogische Kindertagesstätten – nicht das Ziel, Leistungen der Sozialhilfe zu erbringen.

Daher erfüllen Kindertageseinrichtungen nach allgemeiner Auffassung (vgl. nur Piepenstock in jurisPraxKom. SGB XII, 2013, § 13 Rn. 48; Wahrendorf in Grube/Wahrendorf, Kom. SGB XII, 4. Aufl. 2012, § 13 Rn. 28 m.w.N.) nicht die Anforderungen des sozialhilfrechtlichen Eingliederungsbegriffs, wie er heute in Anlehnung an das BSHG in § 13 Abs. 2 SGB XII legal definiert wird. Sozialhilfrechtlich gibt es keinen Automatismus, der eine wie auch immer geartete Einrichtung zu einer sozialhilfrechtlichen Einrichtung umwidmet, sobald „in der Einrichtung“ auch sozialhilfrechtliche Leistungen zu Lasten eines Sozialhilfeträgers erbracht werden.

Auch aus § 35a Abs. 2 SGB VIII ergibt sich nichts anderes. In Absatz 2 dieser Norm wird für die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche auf die Tageseinrichtungen oder andere teilstationäre Einrichtungen verwiesen. Damit sind einerseits die Einrichtungen nach § 22 Abs. 1 SGB VIII gemeint, in denen im Rahmen integrativer Betreuung auch der besondere Hilfebedarf nach § 35a SGB VIII erfüllt werden kann und andererseits spezifizierte Einrichtungen, in denen zur Vermeidung einer vollzeitigen Heimunterbringung geeignete Hilfen durchgeführt werden können (Tages- und Nachtkliniken, Werkstätten für behinderte Menschen). Würde es sich bei den Tageseinrichtungen für Kinder um Eingliederungshilfeeinrichtungen handeln, wäre die Unterscheidung zwischen diesen und anderen teilstationären Einrichtungen nicht erforderlich. Auch hieraus ist zu schließen, dass es sich bei den Tageseinrichtungen für Kinder nicht um teilstationäre Eingliederungshilfeeinrichtungen handelt.

Der Regelungsinhalt des LRV NRW in Bezug auf den LT 4 verletzte demnach geltendes Recht (§ 100 Bundessozialhilfegesetz i.V.m. 2 Abs. 1 Nr. 1 AV-BSHG NRW) und verstößt auch heu-

te gegen die Zuständigkeitsverteilung nach §§ 3 Abs. 3, 97 Abs. 2 Satz 2 SGB XII i.V.m. der AV-SGB XII NRW.

Damit ist die genannte Regelung im LRV NRW als öffentlich-rechtlicher Vertrag nach §§ 53 ff. SGB X unzulässig, mithin rechtswidrig, da sie sich über eine klare gesetzliche Zuständigkeitsordnung hinwegsetzt (§ 53 Abs. 1 Satz 1 SGB X).

Diese rechtlich fehlerhafte Vertragsbestimmung begründet darüber hinaus eine Nichtigkeit des Vertrages. Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist nach § 58 Abs. 1 SGB X nichtig, wenn sich die Nichtigkeit aus den entsprechenden Vorschriften des BGB ergibt.

Gemäß § 134 BGB sind Rechtsgeschäfte, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, nichtig, wenn sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt. Wie oben dargestellt, verletzt die Festschreibung des LT 4 die durch den Landesgesetzgeber nicht disponibel veränderbare gesetzliche Zuständigkeitsordnung in der Sozialhilfe. § 93 d BSHG erlaubte und auch § 79 SGB XII erlaubt als Kompetenzvorschrift nicht, gesetzlich fixierte Zuständigkeiten für Sozialhilfeleistungen vertraglich zu modifizieren oder sogar zu beseitigen. Die möglichen Vertragsinhalte sind in § 93 d BSHG/§ 79 SGB XII abschließend festgelegt.

Nach Auffassung des Landschaftsverbandes Rheinland liegt damit ein qualifizierter Rechtsverstoß vor, weil zwingende Rechtsnormen bestehen, die nach ihrem Sinn und Zweck die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges verbieten oder einen bestimmten Inhalt des Vertrages ausschließen. Die oben genannten Gesetze zur Zuständigkeit der LV stellen Verbotsgesetze im Sinne des § 134 BGB dar. Denn die öffentliche Hand darf gesetzliche Aufgaben durch Vertrag weder erweitern noch beschränken. Die durch Bundes- und konkretisierendes Landesrecht festgezurte Zuständigkeitsordnung des SGB XII ist insofern normativ zwingend.

Diesem Zuständigkeitsarrangement haben sich im Übrigen auch die Vertragspartei insofern unterworfen, als sie den LRV NRW ausdrücklich in der Präambel „unter Beachtung der Grundsätze des SGB XII“ geschlossen haben.

Es liegt aber eine Teilnichtigkeit der Vereinbarung des LT 4 hinsichtlich der vermeintlichen Zuständigkeit des LVR als überörtlicher Sozialhilfeträger für die integrativen Gruppen in Kindertagesstätten nach §§ 22 ff. SGB VIII und keine Nichtigkeit des ganzen LRV NRW vor. Die Vertragspartei haben in § 26 des LRV NRW selbst die Teilunwirksamkeit als Regelfolge angeordnet.

Alle Vertragspartei haben gleichwohl viele Jahre die Einzelvertrags- und Bewilligungspraxis einvernehmlich anders gestaltet. Daher steht der regelmäßigen Rechtsfolge der rückwirkenden

den Teilnichtigkeit von Beginn des Vertragsschlusses an, der – über § 61 Satz 2 SGB X gültige – allgemeine Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) entgegen. Dieser ist mit dem hier widerstrebenden Grundsatz der Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns (§ 31 SGB I), der durch die Sozialgesetze vorgezeichnet ist, in Einklang zu bringen.

Für die Vergangenheit vor Inkrafttreten der Förderrichtlinien des LVR zur Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (Fink) am 1. März 2014 soll das Nichtigkeitsverdict keine rechtliche Kraft entfalten. Insofern bleiben Einzelvereinbarungen nach §§ 75 ff. SGB XII, die regelmäßig auf den LRV NRW Bezug nehmen, für die Vergangenheit gültig und auf deren Grundlage (§ 9 SGB XII) mit Verwaltungsakt bewilligte Leistungen für den jeweiligen Leistungszeitraum noch wirksam.

Der aus dem Grundsatz von Treu und Glauben fließende Vertrauensschutz gebietet ferner für eine Übergangszeit, zur Vermeidung von Schäden und Nachteilen die über die Einzelvereinbarungen nach §§ 75 ff. SGB XII wirkende nichtige vertragliche Verpflichtung noch zu erfüllen. Die zum 1.3.2014 in Kraft getretenen *Förderrichtlinien des LVR zur Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (Fink)* sehen in § 12 Abs. 3 eine übergangsweise Finanzierung für das therapeutische Personal bis zum 30.7.2015 vor. Desweiteren wird der sukzessive Übergang der Förderung durch die inklusive auskömmliche Kindpauschale ausgeglichen und abgedeckt. Mit Unterstützung des Landschaftsverbandes Rheinland soll schließlich noch 2014 der vertragliche Boden für Einzelansprüche der Krankenversicherten gegen die Krankenkasse nach SGB V auf therapeutische Leistungen für behinderte Kinder in der Kindertagesstätte nach der sog. Heilmittelrichtlinie bereitet werden.

## **2. Anpassung des Vertrages**

Selbst wenn man der Ansicht einer Teilnichtigkeit mit übergangsweiser Wirkung für die Zukunft nicht folgen mag, ist jedenfalls der LRV NRW im Hinblick auf LT 4 den seit 2002/2005 erfolgten gravierenden rechtlichen Veränderungen aus folgenden Gründen anzupassen:

Die Notwendigkeit einer vertraglichen Anpassung leitet sich schon aus dem LRV NRW selbst ab (a), hilfsweise wird sie auf die Regelung des § 59 SGB X (Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen) gestützt (b).

### **a) Vertragliche Regelung zur Anpassung**

Bereits in der Präambel versichern sich die Vertragsparteien gegenseitig, Möglichkeiten „zur Entwicklung und Gestaltung neuer bzw. Weiterentwicklung/Veränderung bestehender Hilfformen sowie die Pluralität der Angebote“ zu erhalten. In § 11 Abs. 5 und 6 LRV NRW verpflichten sich die Vertragsschließenden ferner, vereinbarte Leistungstypen weiter zu entwickeln und ggfs. neue zu bilden und umzusetzen. Und schließlich findet sich in § 18 Abs. 1 LRV

NRW eine sog. dynamische Verweisung: *„Leistungsbezieher erhalten Leistungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes von dem für sie zuständigen Träger der Sozialhilfe.“* Diese Verweisung korrespondiert mit § 77 Abs. 1 Satz 2 SGB XII, wonach die Vereinbarungen nach §§ 75 ff. SGB XII von dem für *„den Sitz der Einrichtung zuständigen Träger der Sozialhilfe“* zu schließen sind.

Alle diese vertraglichen Regelungen dokumentieren den Willen der Vertragsparteien, ihr Regelungswerk einschließlich der Leistungstypen flexibel in das dem gesetzlichen Wandel unterworfenen normative Geflecht des SGB XII – damit des Sozialrechts insgesamt – einzubinden. Dies schließt in der Konsequenz den Willen mit ein, für einzelne Leistungen im Falle einer wesentlichen Veränderung der Sach- und Rechtslage den in § 1 LRV NRW beschriebenen Vertragsgegenstand über voll- und teilstationäre Leistungen zu verlassen und als ambulant zu qualifizierende Leistungen vom Regelungsinhalt auszuschließen.

Durch zahlreiche bundes- und landesgesetzliche Änderungen seit 2002 bzw. seit 2005 (in dem Jahr erfolgte die redaktionelle Umstellung des LRV vom BSHG auf das SGB XII, siehe Protokoll der 7. Sitzung der GK am 16.3.2005) ist die bereits 1983 durch politische Beschlüsse des LVR einleitend begründete und mit dem LRV NRW vertraglich im LT 4 ausgeformte antizipierte inklusive Förderung behinderter Kinder in Regelkindertagesstätten normativ andernorts verankert und gefestigt worden:

Das Jugendhilferecht bestimmt in dem seit dem 1.10.2005 gültigen § 22a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII nunmehr, dass in Tageseinrichtungen nach § 22 SGB VIII *„Kinder mit und ohne Behinderung ... , sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden“* sollen.

Mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 S. 462) hat sich der Charakter einer Kindertagesstätte hin zu einem Ort inklusiver Bildung, Förderung und Betreuung gewandelt.

Gemäß § 8 KiBiz wird zur integrativen Bildungs- und Erziehungsarbeit gefordert, dass *„Kinder mit Behinderung und Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, nach Möglichkeit gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden sollen. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung und von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.“* Seit dem 1.8.2008 erhalten die Einrichtungsträger für wesentlich geistig, seelisch oder körperlich behinderte Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Aufstockung der Kindpauschale in Höhe eines 3,5-fachen Satzes nach § 19 KiBiz, mit dem 1. Änderungsgesetz zum KiBiz mit Wirkung zum 1.8.2011 auch im Laufe eines Betriebsjahres.

Der mit dem KiBiz schon initiierte Veränderungsprozess hat durch das Inkrafttreten des „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung“ (UN-BRK) im März 2009 noch einmal erhebliche Schubkraft bekommen. Art. 24 der UN-BRK verbürgt das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung und setzt verbindliche Maßstäbe für die Gewährleistung eines inklusiven Bildungssystems. Art. 7 Abs. 1 UN-BRK verpflichtet zudem zu Maßnahmen, die dafür sorgen, dass Kinder mit Behinderungen Menschenrechte und Grundfreiheiten gleichberechtigt mit nicht behinderten Kindern genießen können.

Auch wenn Art. 24 UN-BRK „Kindertageseinrichtungen“ nicht ausdrücklich nennt, werden auch diese erfasst, wie die Verwendung des Begriffs „lebenslanges Lernen“ und das Zusammenspiel mit Art. 7 UN-BRK illustriert. Aufgrund der Bedeutung frühkindlicher Bildung ist ein inklusives Bildungssystem auch in Elementarbereichen zu verwirklichen, soweit diese einen Bildungsauftrag haben. Der Förderauftrag von Kindertageseinrichtungen umfasst auch die Bildung, § 22 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII. Die frühkindliche Bildung ist nach dem KiBiz NRW ein prioritäres Ziel (§ 1 Abs. 1, § 2 Satz 1, § 3 Abs. 1, 13 KiBiz).

Bund, Länder und Kommunen sind Adressaten der Verpflichtung, ein inklusives Bildungssystem auch im Elementarbereich zu verwirklichen. Das Schwergewicht der Verpflichtung einer weiteren legislativen Umsetzung dürfte indes beim Land liegen, dem das SGB VIII die ausführende Gesetzgebungskompetenz für die frühe Bildung und Förderung von Kindern zuschreibt.

Die noch vom umfangreichen Leistungskatalog des LT 4 abgedeckten therapeutischen Fördermaßnahmen können seit 1.7.2011 zudem von den gesetzlichen Krankenkassen (GKV) übernommen werden. Mit der Änderung der sog. Heilmittel-Richtlinien (HeiM-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses der GKV nach §§ 27 Abs. 1 Nr. 3, 32, 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V ist erstmals die Erbringung medizinisch-therapeutischer Leistungen, etwa der Logopädie oder der Ergotherapie, in einer integrativen Kindertagesstätte ermöglicht worden. Kinder und Jugendliche mit einer besonders schweren und langfristigen funktionellen und strukturellen Schädigung und Beeinträchtigung der Aktivitäten können künftig auch ohne Verordnung eines Hausbesuchs eine Heilmittelbehandlung in einer Tageseinrichtung erhalten.

Das Bundes- und in der Folge das Landesrecht greifen damit in vielfältiger Weise die besondere Betreuungsbedürftigkeit von behinderten Kindern in Kindertagesstätten auf und sichern die Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs im originären frühkindlichen Bildungssystem selbst und ermöglichen die Durchsetzung vorrangiger Ansprüche gegen andere Leistungsträger (§ 2 Abs. 2 SGB XII, § 10 Abs. 1 SGB VIII).

Diese gravierenden gesetzlichen Veränderungen in Bezug auf die frühkindliche Bildungslandschaft lassen die im LRV NRW beschriebenen vertraglichen Anpassungsregeln zum Zuge kommen. Dem im Vertrag erkennbaren Willen der Vertragsparteien (§§ 133, 157 BGB), die Zuständigkeitsordnung des SGB XII zu beachten und vor allem, im Sinne einer verbesserten Förderung behinderter Kinder Neuerungen aufzunehmen, die Hilfen weiter zu entwickeln und die Leistungen anzupassen, kann nur Ausdruck verliehen werden, wenn dem LT 4 für die Zukunft unter Beachtung des oben skizzierten Vertrauensschutzes die rechtliche, verbindliche Wirkung versagt wird.

#### **b) Wegfall der Geschäftsgrundlage**

Selbst wenn man einen dahingehenden vertraglich erkennbaren Willen negiert und nicht von einer vertraglich entsprechenden vorausschauenden Risikoverteilung ausgeht, ist der Vertrag im Hinblick auf den LT 4 als öffentlich-rechtlicher Vertrag nunmehr nach den Regeln des Wegfalls der Geschäftsgrundlage gemäß § 59 Abs. 1 SGB X anzupassen.

Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen.

Der Landschaftsverband Rheinland bietet der freien Wohlfahrtspflege als Vertragspartei, welche die Interessen der Leistungserbringer wahrt, daher an, sich mit der Vertragsanpassung (Wegfall des LT 4) durch Zustimmung zu dem o.g. Beschluss einverstanden zu erklären.

Gesetzesänderungen können die wesentlichen Rahmenbedingungen für einen Vertrag derart ändern, dass eine Anpassung des Vertrages erforderlich wird. Durch die Änderungen im SGB VIII, im SGB V, im Landesrecht (KIBiz) und insbesondere durch den umfassenden inklusiven Bildungsauftrag der UN-BRK an den Gesetzgeber sind die rechtlichen Verhältnisse fast dramatisch umgekrempelt worden. Den Vertragsschließenden bot sich vor ca. 10 Jahren noch ein ganz anderes Bild.

Die Änderungen sind so erheblich und für Leistungsträger, Leistungserbringer und vor allem die Leistungsberechtigten nicht nur in finanzieller Hinsicht von so großer Bedeutung, dass ein Festhalten an den insofern überkommenen Regelungen des Vertrages nicht mehr zumutbar ist. Dies auch deshalb, weil es dem Inklusionsgedanken widersprechen würde, vom LT 4 – entgegen der beschriebenen wesentlichen Änderung der Verhältnisse – nicht abzulassen.



Denn Art. 24 UN-BRK verlangt vordringlich inklusive Entwicklungen in den institutionellen Systemen selbst, das es sukzessive durch angemessene Vorkehrungen umzuformen gilt.

Die noch dem Vertragsschluss zugrunde liegenden gemeinsamen Vorstellungen der Parteien konnten diese wesentlichen Änderungen der Verhältnisse kaum vorhersehen. Die Einführung des LT 4 war eher der erforderlichen Dynamik geschuldet, das althergebrachte System der Sondereinrichtungen mit Einfügung des Diskriminierungsverbots des Art. 3 Abs. 2 Satz 3 Grundgesetz und vor der Folie des seit Juni 2001 geltenden Rehabilitations- und Teilhabegesetzes (SGB IX) zu überwinden. In einer Übergangsphase lag es nahe, die Zuständigkeit beim für die heilpädagogischen Kindertagesstätten zuständigen Eingliederungshilfeträger zu belassen.

Die Geschäftsgrundlage für dieses verständliche Vorgehen ist nunmehr jedoch entfallen. Es ist eine sachgerechte Vertragskorrektur notwendig. Dem auch bei einer Vertragsanpassung nach § 59 Abs. 1 SGB X zu berücksichtigenden Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) wird mit dem oben dargestellten gleitenden Übergangsszenario ausreichend Genüge getan.

Die Vertragsanpassung soll den Vertragsparteien die Gelegenheit geben, eine gütliche, neue und faire Einigung durch einen veränderten LRV NRW zu erreichen, die im Interesse der betroffenen Kinder mit Behinderungen und deren Eltern der neuen Rechtslage Rechnung trägt.

## **II. Hilfsweise Kündigungserklärung des LVR**

Der Landesrahmenvertrag kann gemäß § 28 Abs. 1 LRV NRW von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres ganz oder teilweise gekündigt werden. Nach § 28 Abs. 1 S. 3 LRV NRW wirkt die Kündigung durch einen Vertragspartner für und gegen ihn und ändert nichts an der Weitergeltung dieses Vertrages für die anderen Vertragspartner.

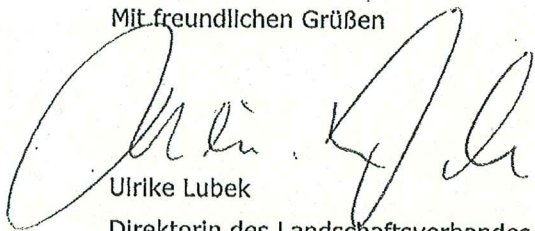
Wegen der Gründe für die Teilkündigung wird auf die obigen Ausführungen unter I. 2. verwiesen. Die ordentliche Teilkündigung stellt eine Kündigung nach § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB X dar, wenn es nicht gelingt, eine einvernehmliche Vertragsanpassung zu vereinbaren.

Die teilweise Kündigung ist rechtlich möglich, da die Streichung der im LT 4 geregelten Maßnahmen der Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderungen in Integrativen Tagesstättengruppen im Rheinland die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des LRV NRW unberührt lässt. Die im LT 4 geregelten Eingliederungshilfemaßnahmen sind allgemein und individuell sozialhilferechtlich klar definiert, vgl. §§ 9, 75 Abs. 3 Nr. 1, 79 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII.

Der LVR behält sich zudem vor, die rechtliche Wirksamkeit des LT 4 gerichtlich prüfen zu lassen.

Der Landschaftsverband Rheinland würde es allerdings sehr begrüßen, wenn die Mitglieder der Kommission einvernehmlich einer Anpassung an die neue Rechtslage zustimmen würden.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrike Lubek

Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland



Renate Hötte

Erste Landesrätin

LVR-Dezernentin Jugend (komm.)